

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3 / 611 / 18

18 DS 16/ 0162

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nievern, Bergstraße 38
Errichtung Carport, hier: Antrag auf Abweichung****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Carports in Nievern, Bergstraße 38, Flur 3, Flurstück 382/1. Im Bauwuch zum Flurstück 383 (Bergstraße 40) soll ein 7,75 m tiefer und 4,00 m breiter Carport in Ständerbauweise aus Aluminiumprofilen mit abschließender Flachdachkonstruktion sowie einem Geräteraum errichtet werden. Der gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (GarStellVO) für Zu- und Abfahrten geforderte Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (min. 3,00 m) kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden. Der Bauherr stellt daher einen Antrag auf Abweichung von der bauaufsichtlichen Anforderung zur Mindestabstandsfläche.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Auf dem Hübel / Auf dem Gänet – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Nievern, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 69 Landesbauordnung (LBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Ortsgemeinde ist gem. § 88 Abs. 7 Satz 2 LBauO vor der Zulassung von Abweichungen zu hören.

Der Abweichung kann zugestimmt werden, da weiterhin die erforderliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern stimmt gemäß § 88 Abs. 7 Satz 2 LBauO der beantragten Abweichungen zur Errichtung eines Carports in Nievern, Bergstraße 38, Flur 3, Flurstück 382/1 zu.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister